

RICHTLINIE DES RATES

vom 19. Juni 1984

zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 72/461/EWG hinsichtlich bestimmter Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche und die vesikuläre Schweinekrankheit

(84/336/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschläge der Kommission ⁽¹⁾,

nach den Stellungnahmen des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 64/432/EWG ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/646/EWG ⁽⁴⁾, regelt die tiergesundheitlichen Bedingungen, denen lebende Rinder und Schweine für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr genügen müssen.

Die Richtlinie 72/461/EWG ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/646/EWG, regelt die viehseuchenrechtlichen Anforderungen, denen Tiere, deren Fleisch für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt ist, genügen müssen.

Bis zur Einführung einer endgültigen Gemeinschaftsregelung zur Kontrolle der Maul- und Klauenseuche sollten unbeschadet der zu erlassenden abschließenden Lösung die Gemeinschaftsmaßnahmen nach den Artikeln 4a und 4b der Richtlinie 64/432/EWG sowie nach Artikel 13 der Richtlinie 72/461/EWG vorsorglich für einen zusätzlichen Zeitraum beibehalten werden, um die herkömmlichen Handelsströme zu bewahren —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 64/432/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 4a Absatz 1 wird das Datum „30. Juni 1984“ durch das Datum „31. Dezember 1984“ ersetzt.
2. In Artikel 4b wird in den Absätzen 1 und 2 das Datum „30. Juni 1984“ durch das Datum „31. Dezember 1984“ ersetzt.

Artikel 2

In Artikel 13 der Richtlinie 72/461/EWG wird das Datum „30. Juni 1984“ durch das Datum „31. Dezember 1984“ ersetzt.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 30. Juni 1984 nachzukommen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 19. Juni 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ROCARD

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 249 vom 23. 9. 1982, S. 6, und
ABl. Nr. C 121 vom 5. 5. 1984, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 13 vom 17. 1. 1983, S. 211, und
ABl. Nr. C 172 vom 2. 7. 1984, S. 185.

⁽³⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 360 vom 23. 12. 1983, S. 44.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 24.